

Datum: 18. Oktober 2010
Auskunft erteilt: Herr Dirk During
Telefon: - 11 71

Vorlage an die Stadtverordnetenversammlung STV/3355/2010 vom 15.10.2010

Umgestaltung des Bahnhofsvorplatzes und der Bahnhofstraße bis zur Liebigstraße Bau- und Finanzierungsbeschluss

Stellungnahme der Kämmerei gem. Anweisungen und Bemerkungen zum Haushalt 2010

Die Kämmerei kann die Annahme der o. g. Vorlage nur eingeschränkt empfehlen und begründet dies wie folgt:

I.

Es besteht die rechtliche Verpflichtung gem. § 12 GemHVO-Doppik, vor der Beschlussfassung über Investitionen mit erheblichen finanziellen Bedeutungen unter mehreren in Betracht kommenden Möglichkeiten durch einen Wirtschaftlichkeitsvergleich die für die Gemeinde wirtschaftlichste Lösung zu ermitteln. Dazu soll mindestens ein Vergleich der Anschaffungs- und Herstellungskosten und der Folgekosten erfolgen.

Diese rechtliche Vorgabe ist nur eingeschränkt erfüllt. Die mit der rechtlichen Vorschrift angestrebte finanzielle Transparenz für die Entscheidungsträger wird damit nicht in vollem Umfang erzielt.

Nicht zu beanstanden ist die vorliegende Kosten- und Folgekostenermittlung, die auf der Grundlage des Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung STV/3290/2010 („Projektgenehmigung“) erfolgt ist.

Der notwendige Vergleich unterschiedlicher Ausführungsvarianten liegt allerdings nicht für sämtliche Teilabschnitte vor. Aus rein finanzieller Betrachtung kann eine Bezugnahme auf den Beschluss der Stadtverordnetenversammlung, Drucksache STV/1095/200, vom 15.02.2001 nicht empfohlen werden, da sich zahlreiche Rahmenbedingungen seit dem Jahr 2001 verändert haben (Schaffung von Stellplätzen für Busse in einem privaten Parkhaus; Mittlerweile ist die Stadt Gießen Eigentümerin der Flächen geworden; Mittlerweile gibt es anderweitige Beschlüsse zu den Fahrradabstellflächen und der Treppenanlage).

Insbesondere haben sich aber die Gesamtkosten sowie der Eigenanteil der Stadt Gießen für das o. g. Projekt seit dem Jahr 2001 erhöht. Ausweislich der Begründung des o. g. Beschlusses aus dem Jahr 2001 wurden die damaligen Projektkosten auf 6.135.503,- €

(12.000.000,- DM) beziffert. Unter Berücksichtigung der damals kalkulierten Fördermittel wäre eine effektive Haushaltsbelastung für die Stadt Gießen in Höhe von ca. 2,0 – 2,5 Mio. € entstanden.

Der Anstieg des Eigenanteils der Stadt und die damit verbundene Haushaltsbelastung im Vergleich zur Planung des Jahres 2001 ist ausschlaggebend für die Empfehlung der Kämmerei, Ausführungsvarianten zu ermitteln, die den Eigenanteil der Stadt Gießen reduzieren helfen.

II.

Bei dem Vergleich der Folgekosten sind die betriebswirtschaftlich ermittelten Folgekosten ausschlaggebend (Folgekostenberechnung gem. Empfehlung des Hessischen Rechnungshofs aus der 121. Vergleichenden Prüfung „Folgekosten kommunaler Einrichtungen“). Ein Vergleich nur der Betriebs- und Unterhaltungskosten greift zu kurz.

Die betriebswirtschaftlich ermittelten Folgekosten der vorgeschlagenen Maßnahme liegen bei rd. 483.000,-/Jahr. Von der Stadt Gießen sind Herstellungskosten in Höhe von rd. 5,78 Mio. € zu tragen. Der durchschnittliche Signalwert der Gesamtmaßnahme liegt bei rd. 12 Jahren. Damit werden die kumulierten Folgekosten der Gesamtmaßnahme nach rd. 12 Jahren die Anschaffungs- und Herstellungskosten der Gesamtmaßnahme übersteigen.

III.

Für das Gesamtprojekt (mehrere Investitionsnummern) sind im Entwurf des Investitionsprogramms zum Haushalt 2011 für die Jahre 2011 – 2014 derzeit Auszahlungen in Höhe von rd. 9,44 Mio. € und Einzahlungen in Höhe von rd. 4,26 Mio. € veranschlagt. Bei einem Vergleich mit dem Bau- und Finanzierungsbeschluss werden die Auszahlungen auf rd. 10,5 Mio. € und die Einzahlungen auf rd. 6,35 Mio. € steigen.

Durch diese neuen Zahlen ergibt sich eine Entlastung des Entwurfs des Investitionsprogramms bis zum Jahr 2014 in Höhe von rd. 1,03 Mio. €.

IV.

Die Kämmerei empfiehlt in den Beschlusstext eine Höchstgrenze der Gesamtkosten und der maximalen Belastung für den städtischen Haushalt aufzunehmen.

Im Auftrag
gez.
Düring
Amtsleiter